

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 04.11.1832 publ. 07.11.1832

35) Bekanntmachung der Bibliotheks-
Commission vom 4. Nov., publ. den
7. November 1832.

Die Commission für die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek findet sich veranlaßt, wegen Bezahlung der Abonnementsgelder für die Oldenburgischen Anzeigen, die Oldenburgische Zeitung und die Oldenburgischen Blätter folgendes anzuordnen:

Bekanntm. we-
gen der Abonne-
mentsgelder für
die Oldenb. An-
zeigen, Oldenb.
Zeitung und
Oldenb. Blätter.

- 1) die bisher bestandene Einrichtung, zufolge welcher die Abonnementsgelder erst mit Ablauf des Jahres bezahlt zu werden brauchten, wird hiermittelst aufgehoben.
- 2) Wer geneigt ist, die oben gedachten Druck-
sachen sich zu halten, hat von Neujahr
1833. an, den unten bemerkten Abonne-
mentspreis dafür an die Expedition in
Oldenburg praenumerando zu entrichten.
Wer denselben nicht zu gehöriger Zeit ent-
richtet hat, kann die Absendung oder Ver-
theilung nicht erwarten.
- 3) Man braucht nicht auf ein ganzes Jahr
zu abonniren, vielmehr kann dies auch
beliebig Quartalsweise geschehen.
- 4) Den Empfängern von 10 und mehreren
Exemplaren unter einer Adresse wird ein
Kabatt zwar fernerhin nicht mehr bestan-

den, jedoch haben die sich solchergestalt vereinigenden Abonnenten einen billigen Erlaß an der Couvertgebühr zu genießen.

5) Die Abonnementsgelder betragen:

a) für die Oldenburgischen Anzeigen, incl. der Couvertgebühr, für das ganze Jahr
1 Rthl. 24 Gr.

und per Quartal 24 Gr.

b) für die Oldenburgische Zeitung, incl. der Couvertgebühr, für das ganze Jahr
1 Rthl. 12 Gr.

per Quartal 21 Gr.

c) für die Oldenburgischen Blätter wie bey der Zeitung.

Insoferne jedoch die Zeitungen und Blätter mit den Anzeigen unter einem Couverte versandt werden, wird nur die bey den Anzeigen berechnete Couvertgebühr allein bezahlt. Die Preise sind in Golde.

6) Ausgenommen von dieser Vorausbezahlung sind jedoch sämtliche Behörden, das hiesige Hauptpostamt, die Kirchspiels- und Bauervögte, so wie alle diejenigen Personen, für welche die Bezahlung aus den resp. Sporteln- oder sonstigen öffentlichen Cassen erfolgt. Die Bestellungen sind aber gleichwohl am Expeditions-Bureau zeitig zu machen.

- 7) Alle Gelder sind, so weit die Bezahlung durch die Post geschieht, portofrey an die Expedition einzusenden.
- 8) Zu dem mit Neujahr 1833. anhebenden Abonnement sind die Bestellungen möglichst zeitig und wenigstens 8 Tage vor Neujahr zu machen.
- 9) Die Distribution in der Stadt geschieht auf die bisher übliche Weise; Abonnementsgelder und Bestellungsgebühren werden ebenfalls im voraus an die Expedition bezahlt.
- 10) Die Abonnementsgelder für das laufende Jahr, so wie etwaige ältere Rückstände sind vor Ablauf dieses Jahrs zu berichtigen.
- 11) In Ansehung der zur Insertion für die Anzeigen einzuliefernden Sachen bleibt es bey der bisher bestandenen Anordnung und es ist darnach:
 - a) alles deutlich und verständlich abzufassen, auch mit dem Namen und Wohnorte des Einsenders zu versehen. Unzulänglichkeiten enthaltende, oder in unanständigen Ausdrücken abgefaßte Aufsätze werden nicht aufgenommen.
 - b) die Insertionsgebühren betragen für die vier ersten gedruckten Zeilen, die

Zeile zu 40 Buchstaben gerechnet; 6 Grote Gold und für jede folgende Zeile 1 Groten Gold, wobey jede angefangene Zeile für voll und jeder Doppelbuchstabe z. B. ch, æ, ð, für zwey Buchstaben, auch jedes Interpunctiionszeichen für einen Buchstaben gerechnet wird. Für mehrmalige Insertionen eines Stückes werden auch die Insertionsgebühren mehrfach bezahlt.

e) Frey von Insertionsgebühren sind nur solche Inserenda, wofür die Gebühr nur aus einer Herrschaftlichen Cassen bezahlt werden könnte, nicht aber solche wobey bloß Privat-Interesse vertritt, mit Ausnahme der Fälle, wo von der competenten Behörde das Armenrecht bewilligt und attestirt ist. Für alle übrige Inserenda wird die Gebühr bey der Einlieferung, auch von den Behörden, so fort bezahlt, wenn nicht mit der Redaction eine besondere Abrede deshalb genommen worden. Vorläufige Gratisinsertionen finden nicht Statt.

d) Bey den zu verfügenden Zahlungen, sowohl der Abonnementsgelder als der Insertionsgebühren, können R. $\frac{2}{3}$ St.